

31.01.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Zu Artikel 1 (Tariftreuegesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Tariftreueerklärung

Der Landesgesetzgeber kann bestimmen, dass Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1-3 GWB nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträgen zu entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen; hierauf beruhende Vorschriften des Landesrechts gehen den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und den §§ 19 und 20 GWB vor. Nach Satz 1 einzuhalten sind die Tarifverträge, welche die den Wettbewerb am Bau maßgeblich beeinflussenden Arbeitsbedingungen regeln.“

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Begründung:

Die Zielrichtung von Artikel 1 des Gesetzentwurfs, nämlich Dumpinglöhne am Bau zu verhindern und der Ordnungsfunktion der Tarifverträge Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für eine Tariftreueverpflichtung keine geeignete Lösung zur Verhinderung der Wettbewerbsverzerrungen im Baubereich.

Eine bundeseinheitliche Tariftreueverpflichtung führt dazu, dass Unternehmen aus strukturschwachen Gebieten stark benachteiligt oder sogar in ihrer Existenz gefährdet werden. Insbesondere können tariftreue Bauunternehmen aus den neuen Ländern mit Ost-Tarif in den alten Ländern nicht zu ihren Tarifbedingungen anbieten, wogegen dies im umgekehrten Fall möglich wäre. Solche regionalen Unterschiede, die in der Vergangenheit von den Tarifpartnern bei Tarifverhandlungen berücksichtigt worden sind, um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden, würden durch eine bundeseinheitliche Regelung außer Kraft gesetzt.

Vorzugswürdig sind daher Lösungen, die im Einvernehmen mit den Sozialpartnern entwickelt werden, wie dies beispielsweise bei der im Beschäftigungspakt Bayern erarbeiteten landesrechtlichen Tariftreueregelung geschehen ist. Dementsprechend gibt die vorgeschlagene Länderöffnungsklausel im Tarifvertragsgesetz den Ländern die Möglichkeit, in eigener Verantwortung entsprechende Regelungen zu erlassen.